

Informationen zur Arbeitssicherheit:

Betriebsfremde Flurförderzeuge (Be- und Entladearbeiten durch LKW-Fahrer in Fremdbetrieben)

Inhaltsverzeichnis

1	Welches ist die Rechtsgrundlage	2
2	Wie ist die Beauftragung zu regeln?.....	2
3	Was hat der Fahrer vor Arbeitsaufnahme zu tun?.....	2
4	Was ist zu tun, wenn Mängel am Flurförderzeug festgestellt wurden?.....	3
5	Wie ist die Aushändigung und Rückgabe des Schlüssels zu regeln?	3
6	Was ist beim Versicherungsschutz zu beachten?	3

Es handelt sich bei diesem Dokument um eine barrierefreie digitale Version des Mediums, die optisch von der Printversion abweicht.

In den letzten Jahren hat sich immer mehr durchgesetzt, dass LKW-Fahrer beim Kunden (Erzeuger, Hersteller oder Handelsbetriebe) das Be- bzw. Entladen ihres LKWs selbst vornehmen. Für diese Arbeiten wird dem LKW-Fahrer vom Kunden ein Flurförderzeug (Gabelstapler oder Mitgänger-Flurförderzeug) zur Verfügung gestellt.

Bei der Benutzung eines für den LKW-Fahrer betriebsfremden Flurförderzeuges sind gewisse Modalitäten zu beachten, die zwischen dem Betrieb, der die Ladung zustellt oder abholt, und dem Kunden, der die Ware erhält bzw. bei dem sie abgeholt wird, vertraglich geregelt sein sollten.

1 Welches ist die Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage ist die Unfallverhütungsvorschrift „Flurförderzeuge“ (BGV D27).

2 Wie ist die Beauftragung zu regeln?

Nach § 7 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift „Flurförderzeuge“ darf ein Flurförderzeug mit Fahrersitz oder Fahrerstand, z. B. ein Gabelstapler, selbständig nur steuern,

- wer mindestens 18 Jahre alt ist,
- seine Befähigung nachgewiesen hat und
- wer hierzu schriftlich beauftragt wurde.

Bei Benutzung betriebsfremder Flurförderzeuge sind bestimmte Modalitäten zu beachten, die vertraglich geregelt sein sollten.

Der schriftliche Auftrag zum Steuern des vom Kunden zur Verfügung gestellten Flurförderzeuges ist im vorliegenden Fall vom Arbeitgeber des LKW-Fahrers zu erteilen. Hierzu muss der LKW-Fahrer die o. g. Voraussetzungen erfüllen.

Da es eine Vielzahl von Gabelstaplern gibt und die betrieblichen Gegebenheiten von Ladestelle zu Ladestelle verschieden sein können, müssen bei der Ausbildung des LKW-Fahrers die gerätespezifischen und die jeweiligen örtlichen Besonderheiten berücksichtigt werden. Gerätespezifische Besonderheiten können z. B. in der Anordnung der Pedale (Einfach- oder Doppelpedalsteuerung) oder in der Anordnung der Sitze (Frontsitz oder Quersitz) gegeben sein.

Für das Bedienen von Mitgänger-Flurförderzeugen sind die Voraussetzungen weniger streng: Sofern die persönliche Eignung des LKW-Fahrers gegeben ist, genügt hier eine Einweisung in der Handhabung des jeweiligen Mitgänger-Flurförderzeuges und eine Unterweisung hinsichtlich der betrieblichen Gegebenheiten beim Kunden (§ 7 Abs. 2 BGV D27).

3 Was hat der Fahrer vor Arbeitsaufnahme zu tun?

Nach der Unfallverhütungsvorschrift muss der Fahrer das Flurförderzeug vor Einsatzbeginn auf erkennbare Mängel hin prüfen und während des Betriebes auf Mängel hin

beobachten. Hat der Fahrer am Flurförderzeug einen Mangel erkannt, der die Sicherheit beeinträchtigt, darf er das Flurförderzeug nicht in Betrieb setzen bzw. weiterbenutzen.

4 Was ist zu tun, wenn Mängel am Flurförderzeug festgestellt wurden?

Hat der LKW-Fahrer Mängel am Flurförderzeug festgestellt, so müsste er diese im vorliegenden Fall seinem Arbeitgeber, der ihn mit dem Steuern des Flurförderzeuges beauftragt hat, mitteilen. Dieser müsste das Weitere veranlassen. Hier sollte zweckmäßigerweise zwischen den Vertragspartnern vereinbart werden, dass Mängel nach Feststellung durch den Fahrer sofort dem Betrieb, der das Flurförderzeug zur Verfügung stellt, mitgeteilt werden, damit dieser die Mängel dann unmittelbar abstellt oder das betreffende Flurförderzeug außer Betrieb nimmt.

5 Wie ist die Aushändigung und Rückgabe des Schlüssels zu regeln?

Zur Inbetriebnahme des zur Verfügung gestellten Flurförderzeuges wird dem Fahrer ein Schlüssel ausgehändigt. Während der Zeit, in der er das Flurförderzeug benutzt, hat er sicherzustellen, dass unbefugte Personen keinen Zugriff zum Schlüssel haben. Die Übergabe des Schlüssels sollte ebenfalls vertraglich festgelegt werden.

Nach Beendigung seiner Tätigkeit hat der Fahrer das Flurförderzeug sachgemäß abzustellen und gegen unbefugte Benutzung zu sichern. Gegen unbefugte Benutzung gilt ein Flurförderzeug als gesichert, wenn der Schlüssel aus dem Schalt- oder Anlassschloss abgezogen und vom Fahrer an sich genommen worden ist. Im vorliegenden Fall besteht die Besonderheit, dass der Fahrer nach Beendigung seiner Tätigkeit das Betriebsgelände wieder verlässt und das Flurförderzeug anschließend von Angestellten des Betriebes oder später von einem anderen LKW-Fahrer weiterbetrieben wird. Vor Verlassen des Betriebsgeländes muss daher sichergestellt werden, dass ausschließlich befugte Personen Zugriff zum Schlüssel haben. Dies müsste vertraglich dahingehend geregelt werden, dass der Fahrer den Schlüssel einem befugten Angestellten des Fremdbetriebes übergibt, der namentlich zu benennen ist.

6 Was ist beim Versicherungsschutz zu beachten?

Bei einem Arbeitsunfall auf dem Betriebsgelände der Fremdfirma ist der LKW- bzw. Flurförderzeug-Fahrer in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Hingegen besteht durch die Berufsgenossenschaft kein Versicherungsschutz für einen Sachschaden, den der LKW-Fahrer als Fahrer des Flurförderzeuges möglicherweise verursacht. Des Weiteren besteht nach den zivilrechtlichen Vorschriften grundsätzlich ein Anspruch der Geschädigten auf Ersatz der Schäden (Personen- oder Sachschäden), die vom Fahrer verursacht werden. Daher sollte dafür Sorge getragen werden, dass derartige Schadensfälle durch eine Betriebshaftpflichtversicherung abgedeckt sind.